

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 26. Juni 2008

Nr. 17

Inhalt

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Niederrhein vom 16. Juni 2008

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Niederrhein

Vom 16. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 und des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195), und des § 2 Abs. 1 und des § 8 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007 (Amtl. Bek. HN 23/2007) hat der Hochschulrat der Hochschule Niederrhein folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung, Aufwandsentschädigung
- § 3 Einberufung des Hochschulrates, Sitzungen des Hochschulrats
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beratung und Beschlussfassung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Protokoll
- § 9 Ausschüsse und Kommissionen, Delegation von Aufgaben
- § 10 Wahlen der Mitglieder des Präsidiums, Findungskommission
- § 11 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Hochschule Niederrhein. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Hochschule Niederrhein in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus den § 21 und § 17 HG.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Geschäftsführung und Sitzungsleitung, Aufwandsentschädigung

(1) Dem Hochschulrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Hochschule Niederrhein; sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein hochschulexternes Mitglied im Sinne des § 21 Abs. 8 HG gewählt werden. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann mit der Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen des Hochschulrates abgewählt werden. Beim Freiwerden des Amtes der oder des Vorsitzenden ist eine Neuwahl spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung durchzuführen.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates und leitet die Sitzungen des Hochschulrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfall von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

(4) Jedes Mitglied des Hochschulrates erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Gesamtsumme der jährlichen Aufwandsentschädigung wird veröffentlicht.

§ 3 Einberufung des Hochschulrates, Sitzungen des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal im Jahr. In dringenden Fällen oder immer dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates dies verlangt, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Niederrhein hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen, insbesondere die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Hochschule Niederrhein.

§ 4

Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates gemäß § 2 Abs. 1 sowie der in § 3 Abs. 2 genannte Personenkreis sind von der Sitzungsleitung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. In den Fällen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 muss die Einladung binnen einer Frist von fünf Werktagen vor dem Sitzungstermin übermittelt sein. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen und Unterlagen können schriftlich oder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch per Fax oder per E-Mail erfolgen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Präsidiums oder die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr bzw. ihm mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften per Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.

(3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Mehrheit der Stimmen möglich. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates zustimmt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder des Hochschulrates, die zur Sitzung telefonisch zugeschaltet werden. Die Beschlussfähigkeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Ist die Beschlussfassung in einer Sitzung nicht erreicht, muss die oder der Vorsitzende des Hochschulrates unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates erreicht.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Hochschulrates ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrates.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder telefonisch zugeschalteten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt; dies gilt nicht bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(4) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen oder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende des Hochschulrates den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist die Stimme abzugeben. Das Umlaufverfahren und die hierauf bezogenen Regelungen gelten nicht für Wahlen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrates; dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung sowie die Art der Erledigung mitzuteilen und darzulegen, dass es sich um eine unaufschiebbare Angelegenheit gehandelt hat.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Wenn und soweit weitere Personen gemäß § 3 Abs. 2 an der Sitzung teilnehmen, berührt dies nicht die Nichtöffentlichkeit.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrats unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung, die auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fortgilt. Verletzt ein Mitglied des Hochschulrates seine Pflichten, findet § 84 LBG NRW sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(3) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Niederrhein in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Gremiums unterrichtet werden.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Jedes Mitglied des Hochschulrates kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(2) Die Protokollentwürfe werden den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Das Protokoll wird dann in der Folgesitzung genehmigt.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll.

§ 9

Ausschüsse und Kommissionen, Delegation von Aufgaben

(1) Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 HG kann der Hochschulrat zu seiner Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Den Kommissionen und Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kommissionen und Ausschüsse trifft der Hochschulrat.

(2) Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Kommission sowie des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat regelmäßig über den Stand der übertragenen Aufgaben zu berichten.

(3) Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 kann der Hochschulrat die Wahrnehmung seiner Befugnis zur Einsichtnahme und Prüfung aller Unterlagen der Hochschule einzelnen Mitgliedern des Hochschulrats oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Wenn und soweit eine sachverständige Person mit der Wahrnehmung dieser Befugnis betraut wird, die nicht Mitglied des Hochschulrats ist, ist diese förmlich auf die Geheimhaltungsverpflichtung zu verpflichten; dies gilt nicht, soweit die beauftragte Person bereits von Berufs wegen zur Geheimhaltung verpflichtet ist bzw. aufgrund der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften der Hochschule Niederrhein bereits zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass sämtliche zur Wahrnehmung der Aufgabe überreichten Unterlagen der Hochschule nach Erledigung der Aufgabe vollständig und ordnungsgemäß zurückgegeben werden und die beauftragte Person nach Erledigung der Aufgabe über keinerlei Unterlagen der Hochschule Niederrhein bzw. diesbezügliche Daten mehr verfügt.

§ 10

Wahlen der Mitglieder des Präsidiums, Findungskommission

- (1) Senat und Hochschulrat richten eine Findungskommission ein, die
- die Wahl der Präsidiumsmitglieder durch den Hochschulrat und
 - die Bestätigung der Wahl durch den Senat

vorbereitet und dabei die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl erleichtert.

(2) Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates zu besetzen. Sie besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates. Der Senat wählt drei Mitglieder auf Vorschlag aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder; nicht wählbar sind die Mitglieder des Präsidiums. Der Hochschulrat entsendet drei Mitglieder in die Findungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(3) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist. Die Findungskommission tagt nichtöffentlich.

(5) Die Funktionen als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder werden vom Hochschulrat öffentlich ausgeschrieben. Die Findungskommission legt dem Hochschulrat hierzu eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und dem Ausschreibungstext vor.

Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Anhörung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Hochschulrat, die mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihung enthält, und legt diese dem Hochschulrat für die Wahl und dem Senat für das Bestätigungsverfahren eine Wahlempfehlung vor.

Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen und den Hochschulrat auffordern, aktiv potentielle Kandidatinnen und Kandidaten anzusprechen. Insbesondere kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrates beauftragt werden, Erfolg versprechende Kandidatinnen und Kandidaten persönlich anzusprechen und zu einer Bewerbung aufzufordern.

(6) Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Findungskommission nimmt zu den von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Personen gegenüber dem Hochschulrat und dem Senat Stellung.

(7) Der Hochschulrat lädt die

- von der Findungskommission als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die
- von der Präsidentin oder dem Präsidenten als nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder vorgeschlagenen Personen

zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(8) Der Hochschulrat wählt in getrennten und geheimen Wahlgängen mit der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen die Präsidiumsmitglieder. Kommt eine Wahl nicht zustande,

- wird die Funktion des jeweiligen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds erneut ausgeschrieben oder
- die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten.

(9) Nach Annahme der Wahl leitet der Hochschulrat dem Senat die Ergebnisse der Wahlen zur Bestätigung zu. Bestätigt der Senat die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes nicht innerhalb von sechs Wochen, kann der Hochschulrat

für die Wahl eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds

- das Verfahren an die Findungskommission zurückverweisen,
- diese Stellen neu ausschreiben oder
- die fehlende Bestätigung des Senats mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen ersetzen

für die Wahl eines nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieds

- einen neuen Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten anfordern oder
- die fehlende Bestätigung des Senats mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen ersetzen.

§ 11

Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Hochschulrat hat auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Hochschulrates oder auf Empfehlung des Senats über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums zu entscheiden.
- (2) Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung als besonderer Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Die Abwahl setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Dem Mitglied des Präsidiums, das abgewählt werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwanzig Werktagen zu geben. Im Falle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.
- (3) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen.
- (4) Bei Abwahl eines bzw. mehrerer Präsidiumsmitglieder ist unverzüglich nach der Abwahl das Wahlverfahren nach § 10 einzuleiten.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen. Änderungen und Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentlicher Tagungsordnungspunkt angemeldet und den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind. § 17 Abs. 3 Satz 3 HG ist zu beachten.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 16. Juni 2008

Hinsichtlich der Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie zur Findungskommission wurde das Benehmen mit dem Senat am 16. Juni 2008 hergestellt.

Krefeld, den 25. Juni 2008

Die Vorsitzende des Hochschulrates
der Hochschule Niederrhein
Frau Mr. Margot de Jong-Jennen LL.M.